

14. Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

- 14.1 Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamturteil enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- 14.2 Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann der Kandidat ein Abgangszeugnis beantragen, das die Noten über die einzelnen Prüfungsleistungen enthält.

III. Diplom-Hauptprüfung

15. Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

- 15.1 Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung muß spätestens im 2. Studiensemester nach Abschluß der Diplom-Vorprüfung in schriftlicher Form beim Prüfungsamt gestellt werden.
- 15.2 In Sonderfällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag genehmigen, daß Teilprüfungen vorzeitig abgelegt werden.
- 15.3 Dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung wird unbeschadet der in 18.2 getroffenen Regelung stattgegeben, wenn
- a) der Kandidat als ordentlicher Studierender an der Universität Stuttgart eingeschrieben ist,
 - b) das Zeugnis einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule über die bestandene Diplom-Vorprüfung in der Studienrichtung Bauingenieurwesen vorliegt,
 - c) das Praktikantenamt das geforderte Baupraktikum als abgeleistet bescheinigt,
 - d) die erforderlichen Nachweise über die in 15.5 aufgeführten Prüfungsvorleistungen erbracht sind,
 - e) die Prüfungsgebühr bezahlt ist.

15.4 Zum zweiten Teil der Diplom-Hauptprüfung wird nur zugelassen, wer die erste Teilprüfung in mindestens 4 Fächern bestanden hat.

15.5 Als Prüfungsvorleistungen gelten:

1. Teil Diplom-Hauptprüfung (Grundfachprüfung)

Anerkannte Übungsarbeiten der gewählten Grundfächer des ersten Teils und der zugehörigen Grundfächer des zweiten Teils der Diplom-Hauptprüfung.